

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 144/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin, eine Ärztin, die seit dem 1. November 1975 Pflichtteilnehmerin in der Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Lande Baden-Württemberg und seither auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht von der Angestelltenversicherung befreit ist, begehrt in der Hauptsache die Vormerkung (§ 104 Abs 3 Satz 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes -AVG) von Zeiten der Kindererziehung iS von § 27 Abs 1 Buchst c AVG wegen der Erziehung ihrer 1979, 1981 und 1983 geborenen Kinder, weil sie § 28a Abs 4 Buchst a AVG, nach dem solche Kindererziehungszeiten ua nicht für Mütter angerechnet werden, die während der Kindererziehungszeit von der Versicherungspflicht befreit waren, für mit Art 3 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar hält.

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie hat den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG), auf den sie ihr Rechtsmittel stützt, entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend "dargelegt". Hierfür ist eine Begründung erforderlich, die dem Beschwerdegericht grundsätzlich die Möglichkeit gibt, allein anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers und des angefochtenen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zuzulassen ist (vgl Bundessozialgericht -BSG- in: SozR 1500 § 160a Nr 14). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht, so daß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen ist.

Die Klägerin hätte die Rechtsfrage, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält, klar bezeichnen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11), die über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung der angestrebten Entscheidung aufzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 39, 7; § 160 Nr 60), die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darstellen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 59; § 160 Nr 17) und schließlich den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere

den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; § 160a Nrn 31, 54; zu allen vorgenannten Voraussetzungen: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde 1990, S 55 bis 68 mwN). Diese - verfassungsrechtlich unbedenklichen (Bundesverfassungsgericht -BVerfG in: SozR 1500 § 160a Nrn 44, 45, 48) - Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Wird - wie von der Klägerin - die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf eine Rechtsfrage verfassungsrechtlicher Art gestützt, gelten keine anderen Anforderungen an die Darlegungslast (stellvertretend: Kummer, aaO, S 70f mwN). Deswegen muß ein Beschwerdeführer, wenn er zB - wie die Klägerin - die grundsätzliche Bedeutung der

Rechtssache aus einer Verletzung des Gleichheitssatzes ableiten will, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG ua darlegen, worin er die für eine Gleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt, uU auch, weshalb der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.

Die Klägerin hat sich jedoch lediglich auf folgende Beschwerdebegründung beschränkt:

"Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg ist zuzulassen. Das Urteil vom 16. Oktober 1990 leidet an durchgreifenden Mängeln der Rechtsanwendung, die eine Aufhebung desselben rechtfertigen.

Das Urteil hält § 28a Abs 4 Buchst a AVG mit Art 3 GG für vereinbart. Diese Auffassung erscheint unvertretbar.

Die Klägerin hält an ihrer Ansicht fest, daß ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 GG vorliegt. Die Klägerin, die trotz der Geburt und Erziehung dreier Kinder ihre Tätigkeit fortgesetzt hat, erhält - im Gegensatz zu jenen Müttern, die sich nicht derartig verhalten haben - nicht nur keinen Bonus, sondern einen Malus.

Die Klägerin hält dies für einen Verstoß gegen Art 3 GG."

Diese Begründung, in der lediglich die materiell-rechtliche Auffassung der Klägerin skizziert ist, genügt den vorgenannten Erfordernissen in keiner Weise: ua fehlt für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit auch eine Auseinandersetzung mit dem Urteil des 1. Senats des BSG vom 19. April 1990 (1 RA 35/88), auf das die Klägerin durch das Landessozialgericht hingewiesen worden ist.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

Rauscher Stark Dr. Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

